



Geschäftszeichen:  
AUWR-2022-794079/8-Vo

Bearbeiter/-in: Mag. Marlene Vogl  
Tel: (+43 732) 77 20-13440  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.03.2023

**Nikolaus Spiegelfeld, Wien;  
3D Bogensportparcours Tillysburg, St. Florian;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Herr Nikolaus Spiegelfeld, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 28.01.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „3D Bogensportparcours Tillysburg“ in St. Florian einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben des Herrn Nikolaus Spiegelfeld, 1010 Wien, „3D Bogensportparcours Tillysburg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 850, KG Tillysburg, in St. Florian, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 46 lit. a und Z 17 iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

### II. Kostenentscheidung

Herr Nikolaus Spiegelfeld, 1010 Wien, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011



(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat Nikolaus Spiegelfeld, 1010 Wien, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **27,30 Euro** (7 Beilagen à 3,90 Euro), zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **41,60 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

### **Hinweis:**

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **161,60 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

### **Oberösterreichische Landesbank AG**

**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**

**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90299255** anzuführen.

## **Begründung**

### **zu Spruchpunkt I.**

#### **1. Darstellung des Verfahrens**

##### **1.1. Antragsinhalt**

Herr Nikolaus Spiegelfeld hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „3D Bogensportparcours Tillysburg“ in St. Florian eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 28.01.2023).

Folgende **Unterlagen** wurden von Herrn Spiegelfeld vorgelegt:

- Projektbeschreibung vom 28.01.2023
- ÖNORM S1244 (Sportschießstätten für Pfeil und Bogen)
- Grundbuchsauszug EZ 16
- Grundbuchsauszug EZ 182
- Gestattungsvertrag vom 23.07.2021
- Flächenwidmungsplan
- Grundverkehrsbehördliche Genehmigung (Bescheid vom 08.10.2020)

##### **1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen**

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Rodung nach Anhang 1 Z 46 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

### 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde St. Florian als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde St. Florian als Baubehörde, dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Florian als Raumordnungsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als ArbeitnehmerInnenschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 13.02.2023 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung ist lediglich eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Oberösterreich Ost eingelangt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. der Begründung verwiesen.

## 2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Nikolaus Spiegelfeld beabsichtigt die Errichtung eines Bogensportparcours auf dem Gst. Nr. 850, KG Tillysburg, in der Gemeinde St. Florian. Das Gst. Nr. 850, KG Tillysburg, hat eine Fläche von 126.580 m<sup>2</sup>; davon sind **115.238 m<sup>2</sup>** als **Wald** ausgewiesen.

Auf Gst. Nr. 852 liegt die offizielle Haupteinfahrt zum Gelände; dort sollen außerdem zehn geschotterte Stellplätze und Toiletten errichtet werden. Angedacht sind zwei Toiletten der Firma ÖKlo zu installieren. Diese sind aus nachhaltigen Materialien hergestellt und funktionieren ohne Wasser und Stromanschluss und sind im laufenden Betrieb, abgesehen von Oberflächen- & Händedesinfektion frei von chemischen Hygienemitteln. Die Maße sind 120x120x223 cm. Die Positionierung soll rechts unmittelbar nach der bewilligten Einfahrt erfolgen.

Geplant sind zwei Parcoursrunden. Das Nutzen des bestehenden Forstwegenetzes soll weiterhin auf den dafür vorgesehenen Spazierwegen möglich sein. Die Naherholungsfunktion des Waldes soll durch Besucherlenkung mittels Beschilderung, eine geschickte Anlage der beiden Parcoursrunden und durch verbindliche Öffnungszeiten des 3D-Bogenparcours aufrechterhalten werden. Dafür und auch um das Wild, insbesondere das Rehwild, nicht aus dem natürlichen Lebensraum auszusperrern, ist keine Zäunung geplant. Um einen sicheren und reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können, wird an den Wegen, die in das Gelände führen, eine eindeutige Beschilderung angebracht. Um zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten, wird jährlich die Fläche von einem sachverständigen Experten auf dem Gebiet der Baumpflege durch Begehung überprüft und somit ein laufend aktualisiertes Gutachten erstellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine weitere Begehung geplant, bei der die Abschusspositionen und die Aufstellung der 3D- Ziele fixiert werden sollen. Dieses Ausstecken der Stände geschieht mit vier Pflöcken wobei einer für das Ziel verwendet wird und drei für die unterschiedlichen definierten Abschusspositionen. Dabei ist es üblich, verschiedene Distanzen je Zielobjekt zu fixieren, um unterschiedliche Schwierigkeitsgrade zu ermöglichen.

Das Vorhaben soll in einer „zweistufigen Strategie“ umgesetzt werden. Zunächst soll der Verein „Bogensportparcours Tillysburg“ gegründet werden. Die Benutzung der Anlage soll in der ersten Stufe ausschließlich Vereinsmitgliedern ermöglicht werden. Vereinsmitglied kann man nur werden, wenn man bereits Erfahrung in der Sportart vorweisen kann. In einem zweiten Schritt soll eine öffentliche Nutzung möglich gemacht und ein Clubhaus errichtet werden.

In den letzten 10 Jahren wurden im Umkreis von 1.000 m um das Vorhabensgebiet

**Rodungen im Ausmaß von insgesamt ca. 2,45 ha (24.497 m<sup>2</sup>) bewilligt:**

- Bescheid der BH Linz-Land vom 25.03.2014 (GZ: ForstR10-46-2013): dauernde Rodungsbewilligung für eine Fläche von 3.152 m<sup>2</sup> auf Gst.Nr. 844, KG Tillysburg; Vorschreibung einer Ersatzaufforstung von min. 6.500 m<sup>2</sup> bis 30.04.2015; mit Bescheid vom 22.06.2015 (GZ:ForstR10-46-2013) wurde die Frist für die Durchführung einer Ersatzaufforstung bis 30.11.2016 erstreckt.
- Bescheid der BH Linz-Land vom 05.11.2019 (GZ: BHLLForst-2019-334674/7): befristete Rodungsbewilligung für eine Fläche von 955 m<sup>2</sup> auf Gst.Nr. 850, KG Tillysburg bis 30.10.2020, Vorschreibung einer Wiederbewaldung bis 30.06.2021
- Bescheid der BH Linz-Land vom 17.08.2021 (GZ: BHLLForst-2021-291434/7): dauernde Rodungsbewilligung für eine Fläche von 50 m<sup>2</sup> auf Gst.Nr. 852, KG Tillysburg; Vorschreibung einer Ersatzgeldzahlung i.H.v. 75 € (50 x 1,5) für die Finanzierung einer Ersatzaufforstung
- Bescheid der BH Linz-Land vom 04.02.2020 (GZ: BHLLForst-2019-465967/16): befristete Rodungsbewilligung für eine Fläche von 190 m<sup>2</sup> auf Gst.Nr. 926, KG Tillysburg, bis 30.10.2020
- Bescheid der BH Linz-Land vom 27.05.2022 (GZ: BHLLForst-2021-72955/12): dauernde Rodungsbewilligung für eine Fläche von 150 m<sup>2</sup> unter Vorschreibung einer Ersatzaufforstung im Ausmaß von 225 m<sup>2</sup> bis 15.11.2023 sowie befristete Rodungsbewilligung für eine Fläche von 20.000 m<sup>2</sup> auf Gst.Nr. 1076, KG Tillysburg bis 31.12.2047

Das Vorhaben liegt **in keinem besonderen Schutzgebiet** (der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000); also in keinem Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet, in einem Bannwald bzw. liegt im Projektgebiet kein einzigartiges Naturgebilde oder eine UNESCO-Welterbestätte.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) sowie durch Einholung von Auskünften bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

Die genannten Beweismittel haben den festgestellten Sachverhalt widerspruchsfrei und schlüssig dargetan. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind unwidersprochen geblieben.

### **5. Rechtliche Würdigung**

#### **5.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Herr Nikolaus Spiegelfeld hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

## 5.2. Tatbestand Rodung gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a UVP-G 2000 sind **Rodungen ab einer Fläche von mindestens 20 ha** UVP-pflichtig. Niedrigere Schwellenwerte gelten, wenn das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt (Spalte 3). Da das gegenständliche Vorhaben in keinem solchen schutzwürdigen Gebiet liegt, war der Schwellenwert der Spalte 2 heranzuziehen.

Eine Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (FN 14a Anhang 1 UVP-G 2000).

Zu prüfen war zunächst, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben (also um die Erweiterung einer Rodung) oder um ein Neuvorhaben handelt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.11.2019 (GZ: BHLLForst-2019-334674/7) wurde am verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. 850, KG Tillysburg, eine befristete Rodungsbewilligung bis 30.10.2020 für eine Fläche von 955 m<sup>2</sup> zum Zweck der Leitungsverlegung (Nutzwasser) erteilt und eine Wiederbewaldung bis 30.06.2021 vorgeschrieben. Zum einen kann nicht von einer Erweiterung der Rodung ausgegangen werden, da die Rodungsbewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen war und die Rodungsfläche wiederbewaldet wurde und solche Flächen gem. FN 15 Anhang 1 UVP-G 2000 explizit ausgenommen sind. Zum anderen handelt es sich auch nicht um ein einheitliches Vorhaben, da es am sachlichen Zusammenhang mangelt. Denn mehrere Rodungen bilden nur dann gemeinsam ein Vorhaben, wenn sie im Rahmen eines Gesamtprojekts in einem einheitlichen Verfahren zu einem gemeinsamen Zweck verfügt werden (US 14.6.2000, 9/2000/6-13, *Baumbachalm*). Die damalige Rodung diente der Leitungsverlegung zur Bewässerung des angrenzenden Golfplatzes, die nun verfahrensgegenständliche Rodung dient der Errichtung eines Bogensportparcours und somit nicht dem gleichen Zweck. Es war somit von einem Neuvorhaben auszugehen.

Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass die Rodung des gesamten Grundstücks Nr. 850, KG Tillysburg, (126.580 m<sup>2</sup>) vorgesehen ist. Dem aktuellen Grundbuchsauszug ist allerdings zu entnehmen, dass nur 115.238 m<sup>2</sup> des Grundstücks als Wald ausgewiesen sind und somit maximal diese Fläche - iSd Forstgesetzes 1975 - gerodet werden kann. Darüber hinaus wären nur jene Flächen als Rodung anzusehen, die durch Gehwege und Schießziele beansprucht werden, weil nur dieser Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird. Da diese Fläche den Antragsunterlagen nicht entnommen werden konnte, wurde dem Verfahren die Rodung der gesamten Waldfläche des Grundstücks im Ausmaß von **11,52 ha** zugrunde gelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die zwar den dort festgelegten Schwellenwert nicht erreichen, aber mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreichen, festzustellen, ob aufgrund einer **Kumulierung der Auswirkungen** mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Bei Z 46 ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die **innerhalb der letzten 10 Jahre** genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Da das gegenständliche Vorhaben mit einer Rodungsfläche von 11,52 ha die 25%-Erheblichkeitsschwelle überschreitet, war eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben zu prüfen.

Laut dem forstfachlichen Sachverständigendienst des Landes Oberösterreich ist ein räumlicher Zusammenhang von Rodungen bis zu einer **Entfernung von maximal 1.000 m** möglich. Im Einflussbereich von geplanten Rodungen sind alle bewilligten Rodungen (d.h. sowohl tatsächlich gerodete Flächen als auch geplante, aber noch nicht ausgeführte Rodungen) zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur dauerhafte Rodungen, sondern auch temporäre Rodungen miteinzubeziehen.

In den letzten 10 Jahren wurden im Umkreis von 1.000 m um das Vorhabensgebiet Rodungen im Ausmaß von insgesamt **ca. 2,45 ha** (24.497 m<sup>2</sup>) bewilligt. Gemeinsam mit der geplanten Rodung ergibt dies ein Ausmaß von ca. 13,97 ha. Allerdings sind gemäß FN 15 des Anhangs 1 UVP-G 2000 Flächen, auf denen **zum Antragszeitpunkt eine Rodungsbewilligung** nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 **erloschen** ist, eine **Rodungsbewilligung** nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 **abgelaufen** ist sowie **Flächen, für die Ersatzleistungen** gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 **vorgeschrieben** wurden, **nicht einzurechnen**. Damit reduziert sich die für die Kumulationsbetrachtung relevante Rodungsfläche.

Der **Schwellenwert von 20 ha** wird somit **jedenfalls auch nicht gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht**, weshalb **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen war und somit auch **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

### **5.3. Tatbestand „Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze gemäß Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000**

Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 17 lit. a UVP-G 2000 sind **Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze** mit einer Flächeninanspruchnahme von **mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen** für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig. Niedrigere Schwellenwerte gelten, wenn das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D liegt.

In der Fußnote 2 Anhang 1 UVP-G 2000 wird erläutert, dass Freizeit- oder Vergnügungsparks dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern sind, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden und dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden.

Bogensportparcours werden in der abschließenden Aufzählung der Z 17 nicht genannt. Es handelt sich dabei um keinen Freizeit- oder Vergnügungspark. Darüber hinaus wird in der Fußnote des Anhangs 1 auf die große Anzahl von Besuchern und die Multifunktionalität der Anlage verwiesen. Ein Bogensportparcours dient aber weder einer großen Anzahl von Besuchern, noch ist er multifunktionell. Auch der festgelegte Schwellenwert von 1.500 Parkplätzen steht in keinem Verhältnis zur üblichen Anzahl von Stellplätzen bei Bogensportparcours; so sind im gegenständlichen Projekt zehn KFZ-Stellplätze vorgesehen.

Im Rundschreiben des Ministeriums wird außerdem erläutert, dass die Umweltauswirkungen von Freizeit- und Vergnügungsparks einerseits auf den Raumveränderungen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen, beruhen. Insbesondere sei mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits werde durch die Attraktivität des Vorhabens sowie den mehrmals täglich erfolgenden Kfz-Umschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigen und die Gesamtbelastung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflussen kann. All diese Auswirkungen gehen mit der Errichtung eines Bogensportparcours nicht einher.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich um keine planwidrige Gesetzeslücke handelt, sondern der Gesetzgeber Bogensportparcours bewusst nicht in den Tatbestand der Z 17 aufgenommen hat.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit **nicht unter** den Tatbestand der **Z 17 des Anhangs 1 UVP-G 2000 zu subsumieren**.

#### 5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost teilte in seiner Stellungnahme lediglich mit, dass im gegenständlichen Verfahren keine ArbeitnehmerInnenschutzbelange berührt würden, weshalb sich eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erübrigt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

#### 5.5. Ergebnis

Das Vorhaben fällt nicht unter den Tatbestand „Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze“ gemäß Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000.

Der Schwellenwert der Z 46 (Rodungen) von 20 ha wird auch nicht gemeinsam mit anderen gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben erreicht, weshalb **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen war und somit auch **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

#### zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

### Rechtsmittelbelehrung

#### zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr,

Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Marlene Vogl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.